



# **SATZUNG des FC Öhningen-Gaienhofen**

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein, der am 04.04.2003 durch Beschluss der Gründungsversammlung gegründet wurde, führt den Namen Fussballclub Öhningen - Gaienhofen e.V. und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in 78337 Öhningen,
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
4. Die Farben des Vereins sind Gelb/Schwarz.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein ist Mitglied im Südbadischen Fußballverband und im Badischen Sportbund Freiburg. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Südbadischen Fußballverbandes, des Süddeutschen Fußballverbandes und des Deutschen Fußball – Bundes, deren Sportart im Verein betrieben wird. Ebenso wird die Satzung des Badischen Sportbundes anerkannt.
2. Der Fussballclub Öhningen - Gaienhofen e.V. verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit sowie Freizeitsport.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemässen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismässig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
7. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26a EStG ausgeübt werden.
8. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.



9. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
10. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
11. Im übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
12. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
13. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
14. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Vorstandschaft erlassen und geändert wird.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (ordentliche Mitglieder) sein. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten; Minderjährige bedürfen schriftlich der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

  - a) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag des Aufnahmeantrages. Der Jahresbeitrag muss bei Eintritt entrichtet werden. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr.
  - b) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ordentliche Mitglieder

Jedes ordentliche Mitglied über 18 Jahre ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.



### 3. Verlust der Mitgliedschaft

Mit der Beendigung erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

- a) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
  - aa) Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens zum 30.09. und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mitgliedsdauer von einem Jahr bis dahin erfüllt ist. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag bestimmten Regelungen entsprechend.
- b) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
  - bb)1. mit der Zahlung eines Beitrages für länger als ein Jahr im Rückstand ist.
  - bb)2. die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt.
  - bb)3. Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder
  - bb)4. sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.

Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht den Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand Berufungsrecht an der nächst folgenden Mitgliederversammlung zu, zu der er eingeladen wird. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

4. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

### § 4 Finanzen

1. Die Mitglieder entrichten einen Beitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Die Mitgliederversammlung kann Beiträge und Umlagen festsetzen.
3. Die weitere Finanzierung erfolgt zu gleichen Teilen durch Bezuschussung der beiden Vereine FC Öhningen und SV Gaienhofen.



## § 5 Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

## § 6 Mitgliederversammlung

1. Alljährlich, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung der Pflicht-spiele, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ihre Tagesordnung muss enthalten:
  - Jahres- und Geschäftsbericht des Vorstandes
  - Kassenbericht
  - Entlastung des Vorstandes
  - Neuwahlen gemäss der Satzung
  - Beratung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder

Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgesetzt.

2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden ist mindestens 14 Tage vorher bekannt zu geben.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
4. Auf Beschluss der Versammlung geschieht die Wahl des Vorstandes, in geheimer Wahl oder öffentlicher Abstimmung. Eine absolute Stimmenmehrheit ist erforderlich.
5. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt, entweder auf Be-schluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder, der schriftlich unter Begründung dem Vorstand einzureichen ist.
6. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.



## § 7 Vorstand

1. Den Vorstand bilden:
  - a.) der 1. Vorsitzende
  - b.) der 2. Vorsitzende
  - c.) Jugendleiter
  - d.) Kassierer
  - e.) Spielausschussvorsitzende
  - f.) Beisitzer - mindestens 2
  - g.) Schriftführer
2. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsgeschäfte, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
3. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB; sie vertreten den Verein gerichtlich und aussergerichtlich. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis.
4. Die Organe des Vereins können beschliessen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse beim Vorstand gebildet werden.
5. Der Vorstand hat, so oft es erforderlich ist, eine ordentliche Sitzung abzuhalten.
6. Die Mitglieder der Vorstandschaft und die Kassenprüfer werden auf 2 Jahre gewählt. Jedes Mitglied bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist; bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes beruft die Vorstandschaft einen kommissarischen Nachfolger, wenn die nächste Mitgliederversammlung nicht binnen 3 Monaten stattfindet; in der nächsten Mitgliederversammlung ist die Nachwahl erforderlich.  
Der Vorstand wird versetzt gewählt, d.h. der 1. Vorsitzende im geraden Jahr, der 2. Vorsitzende, Kassier, Schriftführer, Jugendleiter, Spielausschussvorsitzender und alle weiteren Beisitzer im ungeraden Jahr.
7. Der Jugendleiter wird von der Jugendversammlung gewählt und muss durch die Hauptversammlung bestätigt werden.
8. Die Zusammensetzung des Jugendausschusses ergibt sich aus der Jugendordnung des FC Öhningen - Gaienhofen. Diese Jugendordnung ist Teil dieser Satzung.



## **§ 8 Strafbestimmungen**

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Massnahmen verhängen:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.

## **§ 9 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmässigkeit der Buchführung und die Belege des Vereins sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorlegen.

## **§ 10 Haftung**

Der Verein haftet in keiner Weise für die aus dem Sportbetrieb entstanden Gefahren und Sachverluste.

## **§ 11 Satzungsänderung**

Satzungsänderungen, auch zweckentfremdet, können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## **§ 12 Spielort für Heimspiele**

Spielort für die 1. Mannschaft ist ÖHNINGEN, für die 2. Mannschaft GAIENHOFEN und 3. Mannschaft wechselweise in der Hin- und Rückrunde.



## § 13 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung der Auflösung zustimmen.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen je zur Hälfte an den FC ÖHNINGEN und den SV GAIENHOFEN, die es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Ist kein derartiger Verein mehr vorhanden, so fällt das Vermögen treuhänderisch zu gleichen Teilen an die Gemeinden ÖHNINGEN und GAIENHOFEN, die es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

## § 14 Datenschutz & Persönlichkeitsrechte

Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Mit Erwerb der Mitgliedschaft und damit verbundener Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der:

- a.) Speicherung
- b.) Bearbeitung
- c.) Verarbeitung
- d.) Übermittlung

seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Jegliche anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht zulässig. Jedes Mitglied hat gegenüber dem Verein das Recht auf:

- a.) Auskunft über seine gespeicherten Daten
- b.) Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- c.) Sperrung seiner Daten
- d.) Löschung seiner Daten.

Der Verein verpflichtet jeden mit der Nutzung der vom Mitglied anvertrauten personenbezogenen Daten Befassten zur Wahrung des Datengeheimnisses. Deshalb ist es jedem für den Verein Tätigen, insbesondere den Organen des Vereins und allen Vereinsmitarbeitern untersagt, personenbezogene Daten oder Bilder zu anderen als den zur jeweiligen satzungsmässigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken medienunabhängig zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise zu nutzen. Diese Pflicht besteht uneingeschränkt weiter über das Ende der Tätigkeit bzw. das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Mit seinem Aufnahmeantrag und der damit verbundenen Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung seines Bildes bzw. Namens in Druck-,



elektronischen bzw. digitalen Telemedien zur satzungsgemäßen Erfüllung des Vereinszwecks bei Bedarf zu. Diese Einwilligung kann jedes Mitglied jederzeit durch Erklärung in Textform widerrufen.

Bei Ende der Mitgliedschaft (Austritt, Ausschluss oder Tod) kann der Verein die personenbezogenen Daten des Mitglieds archivieren. Personenbezogene Daten des ausgeschiedenen Mitglieds, die die Mitgliederverwaltung (insbesondere Vereinsfinanzen) betreffen, bewahrt der Verein zur Einhaltung vorgegebener rechtlicher Bestimmungen ab dem Ende der Mitgliedschaft auf.

Weitere Einzelheiten zum Schutz personenbezogener Daten und von Persönlichkeitsrechten im Verein kann die Datenschutzordnung regeln.

## **§ 15 Ehrenamtszuschale**

„Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Diese Satzung und ihre Änderungen wurde von der Mitgliederversammlung am 07.06.2019 mit satzungsgemässer Mehrheit beschlossen.

Öhningen, den 07.06.2019